

Neues Geschmacksmusterrecht in Deutschland

1. Allgemeines

Der Schutz von Produktdesign gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Das Bundeskabinett hat daher am 26.03.2003 den Gesetzentwurf zur Reform des Geschmacksmusterrechts beschlossen. Das neue Gesetz löst das 125 Jahre alte Geschmacksmustergesetz ab. Es verbessert den Designschutz in Deutschland und stärkt die Schutzrechtsinhaber. Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen um.

Geschmacksmuster schützen äußere Erscheinungsbilder wie etwa Industriedesign für Kaffeekannen, Stoffmuster, Autos, Computer oder Möbel. Diese Erscheinungsbilder müssen neu sein und eine Eigenart aufweisen, d.h. ein Design muss sich vom Gesamteindruck her von bekannten Formen unterscheiden.

Einzelteile eines Gesamterzeugnisses, wie z.B. einer Autokarosserie, sind künftig nur noch dann schutzfähig, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar sind. Diese Einschränkung ist Folge der EU-Harmonisierung.

Der Schutz sichtbarer Einzelteile hat die EU bislang noch nicht harmonisiert. Bis zu einer europaweit einheitlichen Regelung behält der Gesetzentwurf deshalb die bestehenden Rechtsvorschriften bei. Danach sind sichtbare Ersatzteile wie Kotflügel, Motorhaube oder Stoßfänger als Geschmacksmuster geschützt, sofern sie auch als Einzelteil die Schutzvoraussetzungen erfüllen.

Neben den Automobilherstellern hat sich in der Vergangenheit ein freier Ersatzteilmarkt etabliert. Die Automobilhersteller haben ausdrücklich erklärt, den freien Markt künftig nicht durch unangemessene Inanspruchnahme von Schutzrechten zu beeinträchtigen. Diese Zusage ist Grundlage für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Dies garantiert ein auskömmliches Nebeneinander der Marktteilnehmer. Nutznießer dieses Preiswettbewerbs ist der Verbraucher.

Auswirkungen des neuen Designschutz-Rechts auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten. Auch für die Unternehmen entstehen keine Mehrkosten. Die Gebühren und Auslagen für die Geschmacksmusteranmeldung und Bekanntmachung von Geschmacksmustern sind im Patentkostengesetz sowie in der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt geregelt. Erhöhungen sind nicht vorgesehen.

Das Inkrafttreten des neuen Geschmacksmusterrechts ist noch nicht terminiert, wird aber für Anfang bis Mitte 2004 erwartet.

2. Definition des Geschmacksmusters

Das bisher geltende Geschmacksmustergesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs des Geschmacksmusters. Die Rechtsprechung definiert das Geschmacksmuster als Gestaltung, die bestimmt und geeignet ist, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen (BGH GRUR 1980, 235). Damit kommt letztlich jede – insbesondere auf Form und Farbgebung beruhende – Erscheinungsform eines Erzeugnisses als Geschmacksmuster in Betracht. Der Gesetzentwurf übernimmt die in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie enthaltene Definition des "Musters" in

PATENTANWÄLTE
REINHARD SKUHRA
WEISE & PARTNER

Friedrichstrasse 31
D-80801 München
Tel: 0049/89/381610-0
Fax: 0049/89/3401479
<http://www.isarpatent.com>
RSW@isarpatent.com

Unser Team

Elektrotechnik:
Udo Skuhra
Dr. Stephan Barth
Glyndwr Charles
Oliver Hassa
Frank Waitzhofer
Daniel Papst

Mechanik:
Reinhard Weise
Udo Skuhra
Jürgen Metzler

Biotechnologie:
Dr. Werner Behnisch
Wolfgang Sandmann

Chemie:
Dr. Werner Behnisch

Physik:
Dr. Stephan Barth
Ralf Peckmann
Dr. Tobias Kleimann

Marken:
Reinhard Weise
Udo Skuhra
Dr. Werner Behnisch
Wolfgang Sandmann
Christine Flühme
Michaela Wöhrle



§ 1 Nr. 1 als Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Durch die Ergänzung "zweidimensionale oder dreidimensionale" Erscheinungsform in dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass nach wie vor Flächenmuster und dreidimensionale Modelle geschützt werden.

Das Erzeugnis ist seinerseits in § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs definiert als jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftbilder sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengesetzt werden sollen.

Es bestehen somit keine wesentlichen Unterschiede bezüglich der Definition des Geschmacksmusters zwischen dem bisher geltenden und dem neuen Geschmacksmustergesetz.

Weiterhin
Eintragung
ohne Prüfung

3. Registrierrecht ohne Sachprüfung

Bei dem bisher geltenden Geschmacksmusterrecht handelt es sich um ein sogenanntes "Registrierrecht", wonach die materiellen Schutzvoraussetzungen im Eintragungsverfahren durch das Deutsche Patent- und Markenamt nicht geprüft werden. Der Gesetzentwurf sieht insoweit keine Änderung vor, so dass das Deutsche Patent- und Markenamt die materiellen Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart eines angemeldeten Musters oder die Gründe für einen Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wie bisher nicht prüft. Das Deutsche Patent- und Markenamt prüft weiterhin lediglich bestimmte formale Voraussetzungen.

Die materiellen Schutzvoraussetzungen, wie Neuheit und Eigenart, werden erst in einem möglichen späteren Verletzungsprozess durch das Gericht geprüft.

Beurteilung
durch die Fach-
kreise der
europäischen
Gemeinschaft

4. Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart

Nach § 1 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse als Muster oder Modelle geschützt. Der Gesetzentwurf übernimmt als Schutzvoraussetzung das Tatbestandsmerkmal der Neuheit und ersetzt die im geltenden Recht enthaltene weitere Schutzvoraussetzung der sogenannten Eigentümlichkeit durch die der Eigenart, wie es die Richtlinie erfordert.

Ein Muster gilt nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Dabei gelten Muster dann als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Gemäß § 5 des Gesetzentwurfs sind jedoch Offenbarungen, die den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag nicht bekannt sein konnten, nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung entspricht im Ergebnis dem bisher geltenden Geschmacksmusterrecht. Ein Geschmacksmuster ist danach im Sinne des relativ objektiven Neuheitsbegriffs des § 1 Abs. 2 des bisherigen deutschen Geschmacksmusters dann neu, wenn die seine Eigentümlichkeit begründenden Gestaltungsmerkmale im Anmeldezeitpunkt den inländischen Fachkreisen weder bekannt sind noch in zumutbarer Weise bekannt sein konnten (BGH GRUR 1969, 90). Das neue deutsche Geschmacksmusterrecht erweitert diesen maßgeblichen Beurteilungshorizont insofern, als es nicht auf die inländischen Fachkreise, sondern auf die Fachkreise der Gemeinschaft abstellt. Unter Berücksichtigung des Warenverkehrs im Binnenmarkt der EU-Mitgliedsstaaten dürfte diese neue Regelung jedoch kaum zu anderen Ergebnissen führen.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs hat ein Muster dann Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Dem gegenüber wird das Tatbestandsmerkmal der "Eigentümlichkeit" als Schutzvoraussetzung in § 1 Abs. 2 des alten Geschmacksmustergesetzes von der Rechtsprechung als gegeben angesehen, wenn das Muster

in den für die ästhetische Wirkung maßgebenden Merkmalen als das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbschöpferischen Tätigkeit erscheint, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebiets ausgerüsteten Mustergestalters hinausgeht (BGH GRUR 1969, 90, 95).

Stärkung des Schutzrechts

5. Schutz mit Sperrwirkung

Eine wesentliche Stärkung des Geschmacksmusters als gewerbliches Schutzrecht stellt die sogenannte Sperrwirkung dar.

§ 5 des bisher geltenden alten Geschmacksmustergesetzes begründet einen rechtlichen Schutz lediglich gegen die Nachbildung eines geschützten Geschmacksmusters sowie dessen Verbreitung. Eine Nachbildung liegt allerdings nur dann vor, wenn der Verletzer das geschützte Geschmacksmuster oder eine bildliche Wiedergabe gekannnt und dessen Gestaltungsmerkmale in sein Geschmacksmuster übernommen hat.

Im Gegensatz dazu sieht § 38 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vor, dass es bei einer Zuwiderhandlung nicht auf die Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster ankommt. Vielmehr gewährt das Geschmacksmuster seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen und es Dritten zu verbieten, das geschützte Recht ohne seine Zustimmung zu benutzen.

Insofern wird die Schutzwirkung eines Geschmacksmusters durch den Gesetzentwurf gesteigert.

Verlängerung der Schutzrechtsdauer

6. Entstehung und Dauer des Schutzes

Laut Gesetzentwurf entsteht der Geschmacksmusterschutz erst mit der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts. Demgegenüber beginnt nach bisherigem Recht der Schutz bereits mit der Anmeldung des Musters. Der in dem Gesetzentwurf vorgesehene spätere Zeitpunkt für den Schutzbeginn des Geschmacksmusters ergibt sich aus der der Richtlinie zu Grunde liegenden Konzeption des Geschmacksmusterrechts als eigenständiges gewerbliches Schutzrecht, dessen Entstehung die Eintragung des Geschmacksmusters in das Register voraussetzt. Die Schutzdauer eines Geschmacksmusters wird von bisher 20 Jahre ab Anmeldetag auf 25 Jahre verlängert.

Ausweitung der Neuheitsschonfrist

7. Neuheitsschonfrist

§ 6 des Gesetzentwurfs enthält eine Regelung zur Neuheitsschonfrist. Eine Offenbarung bleibt demnach bei der Bestimmung der Neuheit und der Eigenart eines Musters unberücksichtigt, wenn das fragliche Muster 12 Monate vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag, durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers offenbart wurde. Dasselbe gilt, wenn das Muster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Das derzeitige Geschmacksmusterrecht kennt nach § 7a lediglich eine 6 Monate dauernde Neuheitsschonfrist. Insofern erfolgt hier eine deutliche Besserstellung der Designer.

Feststellung der Nichtigkeit durch Gerichts-urteil

8. Nichtigkeit eines Geschmacksmusters

In § 10 Abs. 2 des alten Geschmacksmustergesetzes ist die Möglichkeit der Klage auf Einwilligung in die Löschung unter anderem für den Fall vorgesehen, dass das eingetragene Muster oder Modell nicht schutzfähig war. § 31 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bestimmt dagegen, dass die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters durch Urteil festgestellt wird, wenn das Erzeugnis kein Muster ist, das Muster nicht neu ist oder keine Eigenart hat oder das Muster vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen ist.



Auf Grund eines rechtskräftigen Urteils kann die Löschung aus dem Register nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 erwirkt werden.

Der neue Gesetzentwurf weicht insofern von dem bisher geltenden Geschmacksmusterrecht ab, als das alte Geschmacksmusterrecht keine Feststellung der Nichtigkeit eines Geschmacksmusters durch ein Gericht vorsieht.

Regelung
für Altmuster

9. Anwendung des neuen Geschmacksmustergesetzes auf Altmuster

§ 66 Abs. 1 des Gesetzentwurfs schlägt vor, dass die neuen Vorschriften keine Anwendung auf Geschmacksmuster finden, die vor dem 1. Juli 1988 bei den zuständigen Amtsgerichten angemeldet worden sind. Auf diese Geschmacksmuster sollen weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sein.

Auf die ab dem 1. Juli 1988 angemeldeten oder eingetragenen Geschmacksmuster sollen dagegen grundsätzlich die Vorschriften des neuen Geschmacksmusterrechts Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Geltendes
und neues
Recht

10. Gegenüberstellung

	Geltendes Geschmacksmusterrecht	Neues Geschmacksmusterrecht
Schutzbeginn	Ab Anmeldetag	Ab Eintragung im Register
Schutzdauer	Maximal 20 Jahre ab Anmeldetag	Maximal 25 Jahre ab Anmeldetag
Neuheitsschonfrist	6 Monate	12 Monate
Schutzinhalt	Schutz gegen Nachbildungen	ausschließliches Recht

11. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird der rechtliche Schutz von Design in Deutschland durch das neue Geschmacksmusterrecht deutlich gestärkt.

Der Hauptvorteil des neuen Geschmacksmusters besteht darin, dass es bei einer Verletzung nicht mehr auf die Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster ankommt. Weitere Vorteile sind die Ausweitung der Neuheitsschonfrist von bisher 6 Monaten auf nunmehr 12 Monate und die Verlängerung der möglichen Gesamtlauzeit von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass seit dem 06.03.2002 auch die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung gilt, die es erlaubt, Geschmacksmuster europaweit zu schützen.

Falls Sie spezifische Fragen zu diesem Thema haben, können Sie diese per e-Mail an untenstehende Adresse senden.



Patentanwalt
Dr. sci. nat. (ETH)
Dipl.-Physiker Stephan Barth
stephan.barth@isarpatent.com
Patentanwälte
Reinhard Skuhra Weise & Partner